

I.

Abrechnung über die Fonds der Kreisanstalten und über die Kreisfonds für das Jahr 1885.

Die gemäß Art. 15 lit. b und c des Landrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Landrathse vorgelegten Rechnungen über die Kreisfonds und Kreisanstalten für das Jahr 1885 wurden von demselben ohne Erinnerung anerkannt und deren Hauptergebnisse durch das Kreis-Amtsblatt bereits veröffentlicht.

II.

Steuerprincipale für das Jahr 1887.

Die Steuerprincipalsumme des Regierungsbezirks der Pfalz beträgt für das Jahr 1887 2 864 595 *M.*, wovon ein Steuerprozent auf 28 645 *M.* sich berechnet.

III.

Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1887.

Dem von dem Landrathse geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen ertheilen Wir in den in der Beilage enthaltenen Sätzen Unsere Genehmigung.

IV.

Auf die bei Prüfung des Voranschlags und gesondert erfolgten Anträge und Beschlüsse des Landrathse ertheilen Wir nachstehende Entschliessungen:

1. Dem vom Landrathse gefassten Beschlusse wegen Aufstellung eines zweiten Landwirtschaftslehrers an der landwirthschaftlichen Kreiswinterschule in Kaiserslautern ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

2. Für die Opferwilligkeit, mit welcher der Landrath der Pfalz die Postulate für die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die pragmatisch Angestellten des Kreises gewürdigt hat, drücken Wir demselben Unsere Anerkennung aus.

3. Dem Beschlusse des Landrathse vom 11. November 1886 bezüglich der Fixirung und Regulirung der Kreisfondszuschüsse für die gemeindlichen Realschulen der Pfalz ertheilen Wir Unsere Genehmigung.

4. Die Beschlüsse des Landrathse in Bezug auf die Reorganisation und Umbenennung der Kreis-Armen- und Krankenanstalt Frankenthal, dann hinsichtlich der Festsetzung des